

T-Mobile Austria GmbH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH  
Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien

Per e-Mail  
konsultationen@rtr.at

Unser Zeichen: mg/me  
Bearbeiter:

Wien, 1.7. 2009

**Betreff: M 12/09 - Aufhebung von bestimmten spezifischen Verpflichtungen bei terminierenden Mietleitungssegmenten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die laufende Konsultation zu M 12/09 nimmt die T-Mobile Austria GmbH (TMA) hiermit wie folgt Stellung:

## 1. Terminierende Segmente von Mietleitungen

### 1.1. Ausgangssituation

Durch die geplante teilweise Aufhebung der in M11/06-59 festgelegten Vorabverpflichtungen der Telekom Austria TA AG (TA) für terminierende Segmente von Mietleitungen droht in Teilbereichen eine Beeinträchtigung effektiven Wettbewerbs.

### 1.2. Markteintrittsschranken im Bereich 2 Mbit/s – 34 Mbit/s

Wie bereits in M11/06-59, Pkt.6.1.1., festgestellt, wird insbesondere im Bereich 2Mbit/s - 34Mbit/s davon ausgegangen, dass Markteintrittsschranken für Wettbewerber auf Grund von Skalenerträgen und versunkenen Kosten besonders hoch sind. Dies wird dadurch begünstigt, dass selbst Kunden in Ballungsräumen auf die Infrastruktur der TA angewiesen sind. Die TA befindet sich hierbei gegenüber alternativen Wettbewerbern im Vorteil, da sie über ein flächendeckendes Kupferdoppeladeranschlußnetz verfügt, das Bandbreiten im Bereich 2Mbit/s – 34Mbit/s unter Verwendung mehrerer Kupferdoppeladern zulässt.

## 2. Probleme für TMA durch Aufhebungen von Vorabverpflichtungen im Bereich 2Mbit/s bis 34 Mbit/s in den in Bescheidentwurf M 12/09 im Spruch genannten Gebiete

### 2.1. Gleichbehandlungsverpflichtung

Die Aufhebung der unter M 11/06-59 2.1. definierten Verpflichtung für terminierende Segmente von Mietleitungen im Bereich 2Mbit/s bis 34 Mbit/s in den in Bescheidentwurf M 12/09 im Spruch genannten Gebiete, auf zumutbare Nachfrage nichtdiskriminierenden Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen zu gewähren, würde erhebliche Nachteile für die TMA und andere Unternehmen bedeuten. Hierbei droht eine Ungleichbehandlung von Wettbewerbern, die z.B. zu zeitlichen Verzögerungen für die Bereitstellung von Mietleitungen führen kann.

### 2.2. Wegfall der Entgelt-Orientierung

Im Falle der Aufhebung von Verpflichtungen bezüglich der Kostenorientierung der effizienten Leistungsbereitstellung wie in M 11/06-59 festgelegt für terminierende Segmente von Mietleitungen im Bereich 2Mbit/s bis 34 Mbit/s in den in Bescheidentwurf M 12/09 im Spruch genannten Gebiete, wäre es der TA möglich, überhöhte Preise zu verlangen, wobei es TMA in diesem Fall nicht möglich sein würde, vergleichbare Leistungen von alternativen Anbietern einzukaufen.

### 2.3. Wegfall der Veröffentlichungspflicht von Standardangeboten

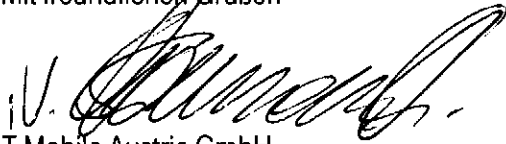
Sollte die in M 11/06-59 2.4. festgeschriebene Veröffentlichungspflicht von Standardangeboten auf der Homepage der Telekom Austria für Teilbereiche aufgehoben werden, droht die Gefahr erhöhter Intransparenz mit dadurch einhergehenden erhöhten Aufwänden auf Nachfrageseite.

## 3. Forderungen

TMA sieht eine Aufhebung der Vorabverpflichtungen im Bereich 2Mbit/s bis 34 Mbit/s in den in Bescheidentwurf M 12/09 im Spruch genannten Gebiete aufgrund der auch in der VAT-Stellungnahme im laufenden Konsultationsverfahren geäußerten Kritik am ursprünglichen Marktanalyseverfahren als kritisch. Da aus Sicht der TMA bislang noch kein ausreichend effektiver Wettbewerb im Vorleistungsmarkt für terminierende Mietleistungssegmente eingetreten ist, hat eine Aufhebung der Vorabverpflichtungen negative Auswirkungen für den effektiven Wettbewerb.

Wir sprechen uns somit dafür aus, den vorliegenden Bescheidentwurf vorerst nicht zu erlassen, sondern die Marktanalyse (insbesondere in den vom VAT kritisierten Punkten) zu ergänzen bzw. durchzuführen und diese in Folge ins Verfahren zu integrieren.

Mit freundlichen Grüßen



V. Stumacher  
T-Mobile Austria GmbH